GROSSE KREISSTADT



Sitzungsvorlage öffentlich Nr. GR/2021/016

Stabsstelle 320 - Recht

Federführung: Riesener., Christine Telefon: +49 7021 502-480

AZ:

Datum: 25.11.2020

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen Ortschaftsrat Lindorf Ortschaftsrat Nabern Ortschaftsrat Ötlingen Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Vorberatung	öffentlich öffentlich öffentlich öffentlich nicht öffentlich	08.03.2021 08.03.2021 08.03.2021 08.03.2021 09.03.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.03.2021

ANLAGEN

Anlage 1 - Gegenüberstellung bisheriger und neuer Regelungen (ö)

Anlage 2 - 3. Änderungsverordnung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern (ö)

Anlage 3 - Konsolidierte Fassung der Polizeiverordnung (ö)

BEZUG

"Bekämpfung und Vermeidung von Vandalismus etc. auf Schulhöfen und dazugehörigen bzw. vergleichbaren Anlagen - Sachstandsbericht und Grundsatzentscheidung" in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2020 (§ 78 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/105)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 240 und 320 Mitzeichnung von: 110, 230, 240, BM, EBM

Dr. Bader Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur
und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür.
Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und
Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

-inanzwirtschaft. Die sich stets andernden Kanmenbedingungen werden berücksichtigt.
Wohnen (Priorität 1) Bildung (Priorität 2) Wirtschaftsförderung (Priorität 3) Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4) Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5) Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6) Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7) Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8) Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9) Kultur (Priorität 10) Tourismus (Priorität 11)
Birategische Ziele: Bildung: Alle Bildungseinrichtungen verfügen über eine angemessene und sichere Infrastruktur. Mobilität, Transportnetze und Sicherheit: Die Sicherheit im öffentlichen Raum ist gegeben. Sport, Gesundheit und Erholung: In unserer Stadt gibt es ausreichende bedarfsgerechte Bewegungs- und Erholungsräume für alle
EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN Einmalige finanzielle Auswirkungen Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen
Auswirkungen der Anträge:
☑ Im Ergebnishaushalt ☐ Im Finanzhaushalt
Teilhaushalt 005 Teilhaushalt
Produktgruppe 1220 Produktgruppe
Kostenstelle 312205300 Investitionsauftrag
Sachkonto 44310004 Sachkonto
- "

<u>Ergänzende Ausführungen:</u> Rund 2.000 Euro Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Änderungsverordnung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

	Finanzielle Auswirkungen in der Folge
\boxtimes	Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Zustimmung zur 3. Änderungsverordnung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern, wie in der Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2021/016 dargestellt.

ZUSAMMENFASSUNG

In der Sitzungsvorlage GR/2020/105 wurde das im Jahr 2020 aufgesetzte Projekt "Bekämpfung und Vermeidung von Vandalismus etc. auf Schulhöfen und dazugehörigen Anlagen" vorgestellt sowie folgende Grundsatzentscheidungen getroffen:

- Die Verwaltung soll die Situation an den Schulen einzeln mit allen Beteiligten, insbesondere den Schulleitungen und der Polizei, aufarbeiten und konkrete Lösungsvorschläge mit konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Vandalismus erarbeiten.
- Die Polizeiverordnung soll dahingehend überarbeitet werden, dass weitere zeitliche und/oder örtliche Beschränkungen der Nutzung von Schulhöfen und dazugehörigen Anlagen durch die Allgemeinheit ermöglicht werden.
- Weiter soll die Verwaltung einen freien Träger pilotweise mit der Durchführung von Streetwork auf Schulhöfen und dazugehörigen bzw. vergleichbaren Anlagen für den Zeitraum von einem Jahr beauftragen.

Mit der zur Zustimmung als Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage vorgelegten 3. Änderungsverordnung wird der dahingehend entschiedene Zielkonflikt zwischen einer weiterhin möglichen Nutzung von Schulhöfen und dazugehörigen bzw. angrenzenden vergleichbaren Flächen durch die Allgemeinheit und der Vermeidung und Bekämpfung von Vandalismus auf diesen Flächen und der dadurch entstehenden Betriebsbeeinträchtigung folgender Maßen gelöst:

Grundsätzlich verbleibt außerhalb der Schulbetriebszeiten bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie bis spätestens 22 Uhr die Möglichkeit einer Nutzung durch die Allgemeinheit. Die Verwaltung erhält jedoch durch die neugefassten Regelungen die Möglichkeit, weitergehende zeitliche und/oder örtliche Beschränkungen der Nutzung durch die Allgemeinheit vorzunehmen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Polizeiverordnungen werden anders als gemeindliche Satzungen nicht direkt durch den Gemeinderat erlassen. Vielmehr erlässt der Bürgermeister sie in seiner Funktion als Leiter der Ortspolizeibehörde. Der Gemeinderat muss einer solchen Verordnung aber zustimmen.

Die etwas in die Jahre gekommene Polizeiverordnung wird sicherlich in den nächsten Jahren noch einmal grundlegend überarbeitet werden. Aufgrund der Corona-bedingten Inanspruchnahme der Polizei und des Sachgebietes Ordnung und Verkehr sowie aufgrund der Dringlichkeit der Änderung der Polizeiverordnung vor dem Hintergrund des Projektes zur Vermeidung und Bekämpfung von Vandalismus auf Schulhöfen und vergleichbaren Flächen, wurde vorerst auf eine grundlegende Überarbeitung und damit einen Neuerlass der Polizeiverordnung verzichtet. Es wurden nur notwendige Änderungen in Bezug auf den Vandalismus, Umformulierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen bzw. offensichtlich aufgefallene Regelungslücken wurden geschlossen.

Im Einzelnen können die Änderungen in der als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage vorgelegten Gegenüberstellung bisheriger und neuer Regelungen nachvollzogen werden. Hier wird nur zusammengefasst erläutert:

- Die §§ 2, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 15 und 24 wurden von einer Gebots- in eine Verbotsvorschrift umformuliert. Der Regelungsinhalt bleibt unverändert. Diese Änderung wird aufgrund von Erfahrungen mit der Rechtsprechung vorgenommen, die sich leichter mit Verbotsvorschriften tut.
- §§ 1 Abs. 3 und 6 wurden systematisch aufeinander abgestimmt. Neben der Umformulierung zur Verbotsvorschrift wurde § 6 Abs. 2 erweitert. An jeder Schul- und Sportanlage oder an Teilen von dieser ist es nun ausdrücklich möglich, die Nutzungszeiten des § 6 Abs. 1 vor Ort durch Beschilderung im Einzelfall einzuschränken. Damit kann auf die Gegebenheiten vor Ort, insbesondere auf Vandalismus reagiert werden. Personen, die sich in den nicht zugelassenen Nutzungszeiten dort aufhalten, können ordnungsrechtlich verfolgt und mit Platzverweisen von der Polizei der Schule verwiesen werden. Ebenfalls kann gegen diese Personen dann mit Hausverboten oder bei entsprechend schlimmen oder wiederholten Verstößen wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich vorgegangen werden.
- § 20 Abs. 1 b wurde in 20 Abs.1 b. 1 an die nun bestehende Möglichkeit der Vor-Ort-Beschilderung des neuen § 6 Abs. 3 angepasst und die Verhaltensregeln wurden in die Ziffern b.1 bis b.3 unterteilt.
- Zu b.2: Der Aufenthalt, welcher in Einfriedungen oder in gesperrten Grün- und Erholungsanlagen durch Überklettern oder Beseitigen oder Veränderung von Wegsperren stattfindet, wird künftig unabhängig von Verbotszeiten sowie unabhängig davon, wer eine solche Sperre/Einfriedung beschädigt, zerstört oder verändert hat, verboten. Hier wird eine Lücke geschlossen. Es ist oft zu beobachten, dass Absperrungen ignoriert werden, nur weil z.B. jemand sie umgeworfen hat oder ein Flatterband zerschnitten wurde. Dann ist aber immer noch für jeden ersichtlich, dass die betroffene Fläche ursprünglich gesperrt wurde und weiterhin auch noch gesperrt sei soll.
- Zu b.3: wurde systematisch von b.1 als eigene Regelung getrennt. Auch hierdurch wird eine Lücke geschlossen. Denn diese Extraverhaltensregel, die nicht an einen Aufenthalt geknüpft ist, ist dann auch eigenständig bußgeldbewährt.
- Zu Absatz 3: Da es fälschlicherweise zwei Absätze (2) gab, wurde der 3. Absatz nun redaktionell berichtigt und als solcher benannt.
- Im Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 31 Abs. 1 Nr. 9 fehlte bislang die Möglichkeit, das Grillen außerhalb der öffentlichen Grillstellen, mit einem dazu nicht geeigneten Grill nach § 10, als Ordnungswidrigkeit zu sanktionieren. Mit dem neu eingefügten § 31 Abs. 1 Nr. 9 i. wird diese Lücke künftig geschlossen.
- Aufgrund der Erweiterung des § 20 Abs. 1 musste der Ordnungswidrigkeitenkatalog in § 31 Abs. 1 Nr. 26 b., c. und d. entsprechend angepasst werden.

Die übrigen Änderungen umfassen nur redaktionelle Berichtigungen oder Anpassungen von Verweisungen an das neue Polizeigesetz, welches im Januar 2020 in Kraft trat.